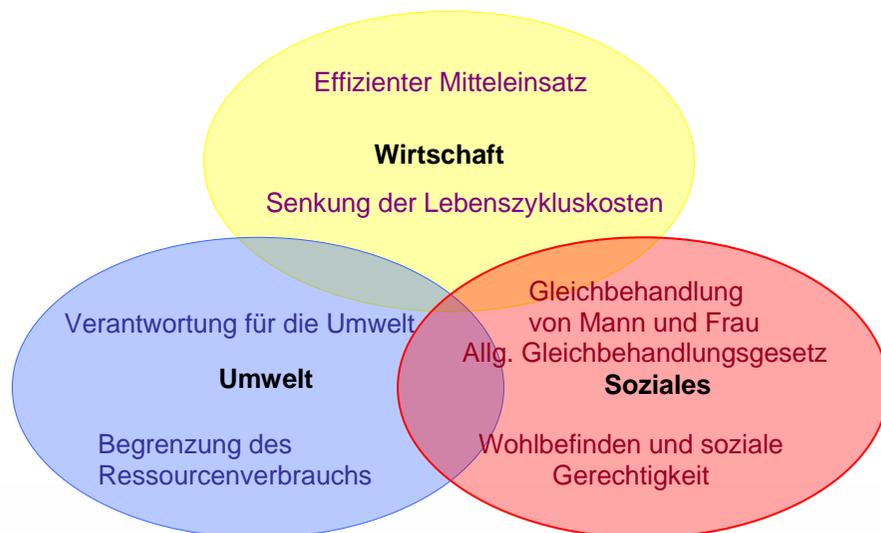


## Beschaffungsleitbild der Hansestadt Rostock

Beschaffung ist ein zentrales Thema im Rahmen der Leitlinien zur Stadtentwicklung der Hansestadt Rostock. Bei allen Beschaffungen sind die Ziele des Ressourcen- und Klimaschutzes zu berücksichtigen. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist energieeffizienten und umweltfreundlichen Produkten Vorrang einzuräumen. Die Hansestadt Rostock unterstützt die Ziele des fairen Handels. Sie beschafft:

- **Ökonomisch:** zum bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung der Lebenswegkosten
- **Ökologisch:** solche Lieferungen und Dienstleistungen, die geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und über den ganzen Lebenszyklus möglichst wenig natürliche Ressourcen verbrauchen bzw. neue natürliche Ressourcen fördern
- **Sozial:** indem wir solche Unternehmen berücksichtigen, die die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben sowie die geltenden Bestimmungen zum Arbeitsschutz und den Arbeitsbedingungen, zur Achtung der Menschenrechte, zum Verbot von Schwarzarbeit und Kinderarbeit, zur Gleichbehandlung von Mann und Frau einhalten und sich für die Berufsausbildung engagieren



**Deshalb sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge folgende Anforderungen an die Auftragnehmer unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (u. a. EU-Dokumente zur Energieeffizienz und zum Umweltschutz) zu prüfen.**

Prüfkriterium	Erläuterung	gesetzliche Grundlage
	<b>Mindestlohn und Mindestentgelt als Eignungskriterium</b>	
<b>Mindestlohn</b>	Öffentliche Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Das gilt auch für Nachunternehmer.	§ 97 (4) GWB; § 5 VgG M-V
	Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, die ihren Arbeitnehmern die gesetzlichen Mindestlöhne bzw. die allgemeinverbindlichen erklärten tariflichen Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz zahlen (Zuverlässigkeit und Gesetzestreue).	§ 9 VgG M-V
<b>Mindestentgelt M-V</b>	Öffentliche Aufträge werden nur an Unternehmen vergeben, wenn diese ihren Arbeitnehmern 8,50 EUR Mindestentgelt zahlen.	§§ 5, 9 VgG M-V, Bürgerschaftsbeschluss 2012/AN/3614
	Das Mindestentgelt ist von allen Unternehmen zu fordern, wenn öffentliche Aufträge mit Landesmitteln gefördert werden.	§§ 5, 9 VgG M-V
	Öffentliche Aufträge im Bereich des <b>Schienenpersonennahverkehrs</b> und des <b>Öffentlichen Personennahverkehrs</b> dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichten nach einschlägigem und repräsentativem Tarifvertrag zu entlohnen. Das gilt auch für Nachunternehmer.	VO (EG) 1370/2007
	<b>IAO-Kernarbeitsnorm als Mindeststandard</b>	
<b>soziale Belange</b> als Eignungskriterium <b>oder</b> als Wertungskriterium <sup>1</sup>	Öffentliche Aufträge werden nur an Auftragnehmer vergeben, die die Mindeststandards der <b>IAO-Kernarbeitsnorm</b> beachten.	Art. 45 RL 2004/17/EG § 11 VgG M-V
zum Beispiel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zahlung der Sozialbeiträge und der gesetzlichen Abgaben (Eignungskriterium)</li> <li>– Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit (Eignungskriterium)</li> <li>– Barrierefreiheit der angebotenen Leistung</li> <li>– Schwerbehindertenquote (Mindeststandard)</li> <li>– Ausbildungsquote (Mindeststandard)</li> </ul>	IAO-Übereinkommen Nr. 138 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

<sup>1</sup> Wertungskriterien (Zuschlagkriterien) sind Merkmale, die der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes dienen. Voraussetzung ist, dass die Wertungskriterien im Zusammenhang mit dem Auftraggegenstand stehen, spezifisch und objektiv quantifizierbar sind und nicht gegen das Diskriminierungsverbot des EG-Vertrages verstoßen. Sie müssen vorab bekannt gemacht werden.

Prüfkriterium	Erläuterung	gesetzliche Grundlage
	<b>Einbeziehung von Umweltbelangen</b>	
<b>Umweltbelange</b> als Eignungs- <b>oder</b> als Wertungskriterium <sup>1</sup>	Zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, sind in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, wenn sie im <b>sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand</b> stehen. Umweltbelange können dann in der Leistungsbeschreibung als Eignungs- <b>oder</b> Wertungskriterium definiert werden.	Art. 26 RL 2004/18/EG Art. 38 RL 2004/17/EG Art. 55 (1a) RL 2004/17/EG, § 97 (4) GWB, § 5 VgG M-V, § 16 (6) VOB/A, §§ 16 (8), 19 EG (9) VOL/A, § 11 (5) VOF
<b>Energieeffizienz</b> als Wertungskriterium	Die Energieeffizienz ist als Wertungskriterium angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind in der Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Energieeffizienz folgende Anforderungen zu stellen: a) das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz, b) soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.	§ 4 (6b) VgV Art. 9 RL 2010/30/EU § 4 (5) VgV
<b>Straßenfahrzeuge</b>	Bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind Energieverbrauch und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.	Art. 5 (1) RL 2009/33/EG § 98 Nummer 1 bis 2 GWB § 4 (7) VgV
<b>Umweltgütezeichen und Zertifizierungen</b> Eignungs- oder Wertungskriterium <sup>1</sup>	Für die technische Spezifikation eines Auftrages kann der Auftraggeber Umwelanforderungen <sup>2</sup> festlegen. Zum Nachweis können Spezifikationen, die in Umweltgütezeichen (z.B. europäische, (pluri-)nationale oder andere) definiert sind, verwendet werden.	Art. 34 (6) RL 2004/17/EG § 7 (7) VOB/A, § 8 EG (5) VOL/A, § 6 (5) VOF
	Verlangen öffentliche Auftraggeber bestimmte Normen für das Umweltmanagement, können diese durch EMAS-Zertifizierung oder andere zertifizierte Normen nachgewiesen werden. Gleichwertige Bescheinigungen anderer Mitgliedsstaaten sind anzuerkennen. <sup>3</sup>	Art. 48 (2f), Art. 50 RL 2004/18/EG Art. 52 (3) RL 2004/17/EG § 7 EG (11) VOL/A, § 5 (8) VOF

<sup>2</sup> z.B. Produktionsmethode: „aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom“, beim Holzkauf - „umweltfreundliche, nicht chemische Methoden der Schädlingsbekämpfung und Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel / Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung“; Auswirkungen bestimmter Warengruppen oder Dienstleistungen auf die Umwelt; Festlegung von umwelt- und gesundheitsschädlichen Inhaltsstoffen, die in dem zu beschaffenden Reinigungsmittel nicht enthalten sein dürfen; Angabe eines Mindestprozentsatzes an wiederverwerteten Inhaltsstoffen.

Prüfkriterium	Erläuterung	gesetzliche Grundlage
	<p>Darüber hinaus sind die folgenden Kriterien zu prüfen. Zum Nachweis können Spezifikationen, die in den nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umweltgütezeichen definiert sind, verwendet werden. Andere Nachweise müssen zugelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– keine Beschaffung von Tropenholz (z.B. Gütezeichen „FSC“,</li> <li>– Beschaffung von Holz und Papier aus nachhaltiger, verantwortungsvoller, ökologischer und sozialer Waldbewirtschaftung (z.B. Gütezeichen „FSC“, „Blauer Engel“),</li> <li>– Beschaffung fair gehandelter Produkte (z.B. Gütezeichen „Fairtrade“),</li> <li>– Beschaffung von Natursteinprodukten, die unter fairen Arbeitsbedingungen produziert wurden (z.B. Gütezeichen „WiN=WiN / Fairstone“),</li> <li>– Beschaffung klimaneutraler Druckerzeugnisse und CO<sub>2</sub>-neutraler Postsendungen (z.B. Gütezeichen „natureOffice“, „ClimatePartner“, „PrimaKlima“, „GoGreen“).</li> </ul>	
<b>Langlebigkeit</b> Reparaturfreundlichkeit Wiederverwendbarkeit Verwertbarkeit	Bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind, sowie die nach dem Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle unter besonderer Beachtung des Vorrangs der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings verwertet werden können.	§ 45 (1) KrWG § 2 (2) AbfWG M-V

Die in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen sind als Vertragsbestandteile in geeigneter Weise bei allen Vergabeverfahren zu prüfen und zu kontrollieren.

Das durch die Bürgerschaft beschlossene Beschaffungsleitbild wird in die interne Geschäftsanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (AGA II 1/13) aufgenommen.

<sup>3</sup> It. Art. 48 (2f) der Richtlinie 2004/18/EG „nur in den entsprechenden Fällen“, d.h. bei Aufträgen, deren Ausführung die Umwelt gefährden könnten, sodass Umweltmanagementmaßnahmen notwendig werden. Beispielsweise wenn in einem ökologisch sensiblen Gebiet eine städtische Einrichtung gebaut werden muss, könnte der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen Nachweis dafür verlangen, dass der Bieter über Erfahrungen im Management von Bauvorhaben unter derartigen Bedingungen verfügt (z.B. Bau einer Brücke in einem Schutzgebiet). Oder bei der Asbestentfernung: Nachweis der fachlichen Kompetenz durch Lizenzen, die von zuständigen Behörden ausgestellt wurden (Bescheinigungen über die berufliche Befähigung zur Asbestentfernung).